

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die musikpädagogischen Zertifikatsstudien der Hochschule für Musik Würzburg

vom 15.01.2024

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 413, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Änderungssatzung:

§1

Die Satzung über die musikpädagogischen Zertifikatsstudien der Hochschule für Musik Würzburg vom 04.06.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert: „¹Die Eignungsprüfung findet jährlich für die Aufnahme zum Wintersemester statt. ²Die Bewerbungsgebühr richtet sich nach der Gebühren- und Entgeltsatzung der Hochschule für Musik Würzburg. ³Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss mit dem Formblatt der Hochschule für Musik Würzburg bis zum 31. März erfolgen. ⁴Der Anmeldung ist ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Eignungsprüfung durch Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg, eine Kopie des gültigen Personalausweises oder Passes, sowie in den Fällen des Abs. 2 einen Nachweis über ein abgeschlossenes einschlägiges Studium gemäß Abs. 2 beizufügen. ⁵Sofern der Bildungsnachweis nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, muss eine Kopie einer Übersetzung ins Deutsche oder Englische vorgelegt werden. ⁶Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des Abs. 2 aus der Volksrepublik China werden zur Eignungsprüfung nur zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle der deutschen Botschaft in Peking über die Echtheit ihrer Zeugnisse vorlegen. ⁷Für die Eignungsprüfung für Zertifikatsstudiengänge gelten § 1 Abs. 3, § 6, § 7, § 8, § 16 der Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik Würzburg entsprechend.
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert: „¹Studierende, die bereits ein künstlerisch-pädagogisches Studium abgeschlossen haben, immatrikulieren sich in das Zertifikatsstudium als Vollstudierende. ²Sie entrichten Gebühren gemäß der Gebühren- und Entgeltsatzung der Hochschule für Musik Würzburg (GebEntgS). ³Zusätzlich wird der Studierendenbeitrag des Studierendenwerkes erhoben. ⁴Art. 121 BayHIG gilt entsprechend. ⁵Die Gebühren sind mit der Immatrikulation und der Rückmeldung fällig.
3. Im § 5 Absatz 1 wird „§ 15 Abs. 1 und 2 BSPO“ durch „§19 Abs. 1 und 2 ASPO“ ersetzt.

§2

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, 15.01.2024



Prof. Dr. Christoph Wunsch

Präsident

Hochschule für Musik Würzburg